
Fachlichkeit und Recht

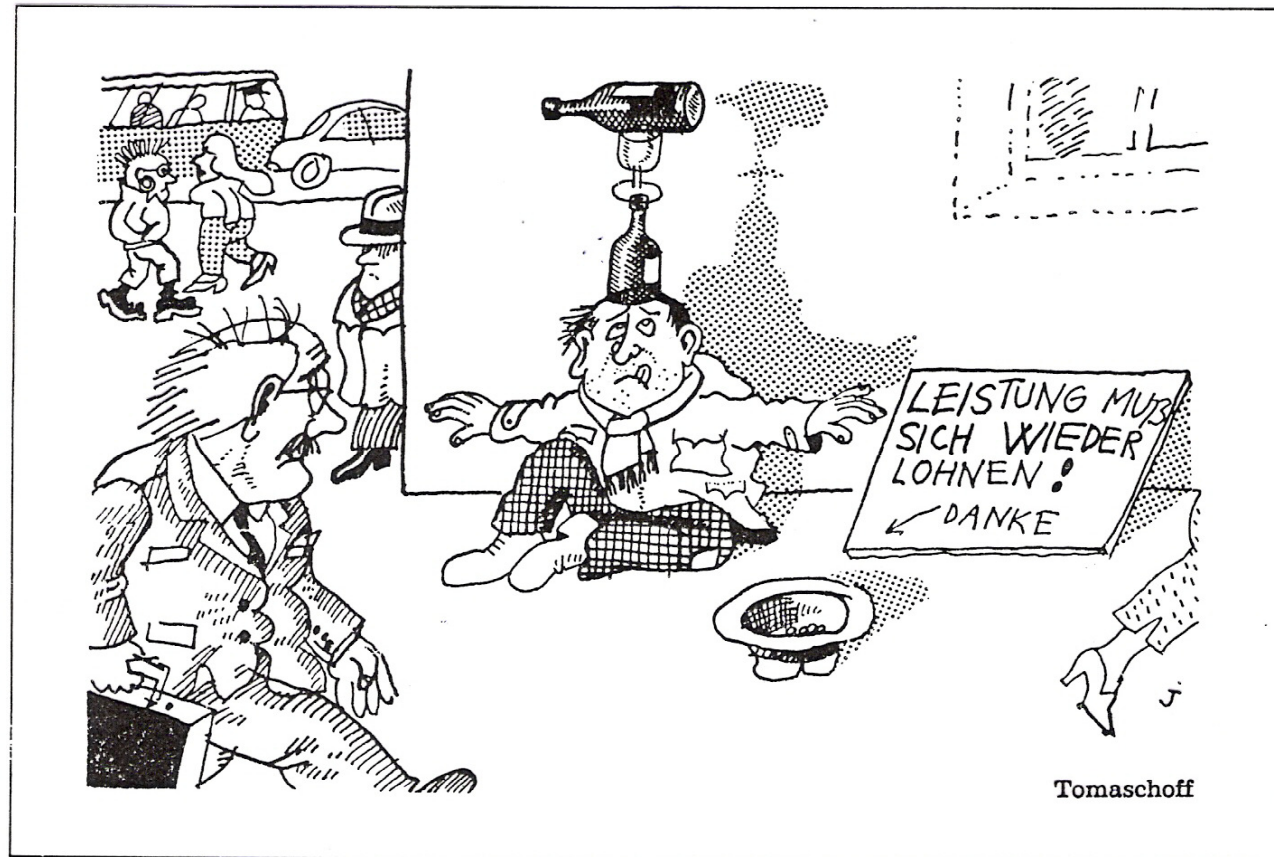
niederschwelliger Angebote der Jugendsozialarbeit

Berlin 02.12.2009

Aktivierender Sozialstaat

- **Würde des Menschen, Art. 1, 20,28 GG:**
Der/ die Jugendliche(r) darf, wenn man den Begriff des „aktivierenden Sozialstaates“ erfahrbar machen will, nicht bloß als EmpfängerIn („Objekt“) von „Leistungen“ betrachtet werden, sondern es bedarf in jedem Fall des Versuchs der („subjektiven“) persönliche Aktivierung.

Aktivierende Sozialstaat:




Koalitionsvertrag CDU/CSU/FDP:

Reform Kinder- und Jugendhilfe:


Wir werden das Kinder- und Jugendhilfesystem und seine Rechtsgrundlagen im **SGB VIII** auf Zielgenauigkeit und Effektivität hin **überprüfen**. Wir wollen frühe und unbürokratische Hilfezugänge durch **hoch qualifizierte Leistungsangebote** und **Abbau der Schnittstellenproblemen** zwischen der Jugendhilfe und anderen Hilfesystemen zu erreichen. Dies gilt insbesondere bei frühen Hilfen und der Hilfen für junge Menschen mit Behinderung. Wir werden die Qualität der Kinder und Jugendhilfe evaluieren und gegebenenfalls Standards weiterentwickeln.

Zuständigkeiten:

- Jugendhilfe ist öffentliche Fürsorge
(Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG)
- Teil der kommunalen Selbstverwaltung
(Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG)

 **Kosten**

- SGB II ist öffentliche Vermittlung von
Arbeit
(§ 74 Abs. 1 Nr. 17 GG)

- Staatliche Aufgabe
 **Kosten**

Rangverhältnis:

§ 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII

- Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen werden nicht berührt.
- nicht Schulsozialarbeit und Hilfen zur schulischen Bildung
- nicht Leistungen nach §§ 35, 48 ff., 59 ff. 65, 66 SGB III
- nicht „eigentliche“, subsidiäre Jugendberufshilfe (Bayern. „berufliche Jugendhilfe“ nach § 13 SGB VIII („konkurrenzlos“)):

Rangverhältnis i. e. S.:

- Regeln zu SGB II/ SGB III § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII:

SGB VIII Leistungen gehen
Leistungen nach dem SGB II vor.

aber Ausnahme:

Leistungen nach § 3 Abs. 2, §§ 14-16 SGB II gehen den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Rangverhältnis I:

- Sozialpädagogische Hilfen zur beruflichen Ausbildung und Eingliederung in die Arbeitswelt (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) sind damit **nachrangig** gegenüber Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit (§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II) und der psychosozialen Betreuung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II)

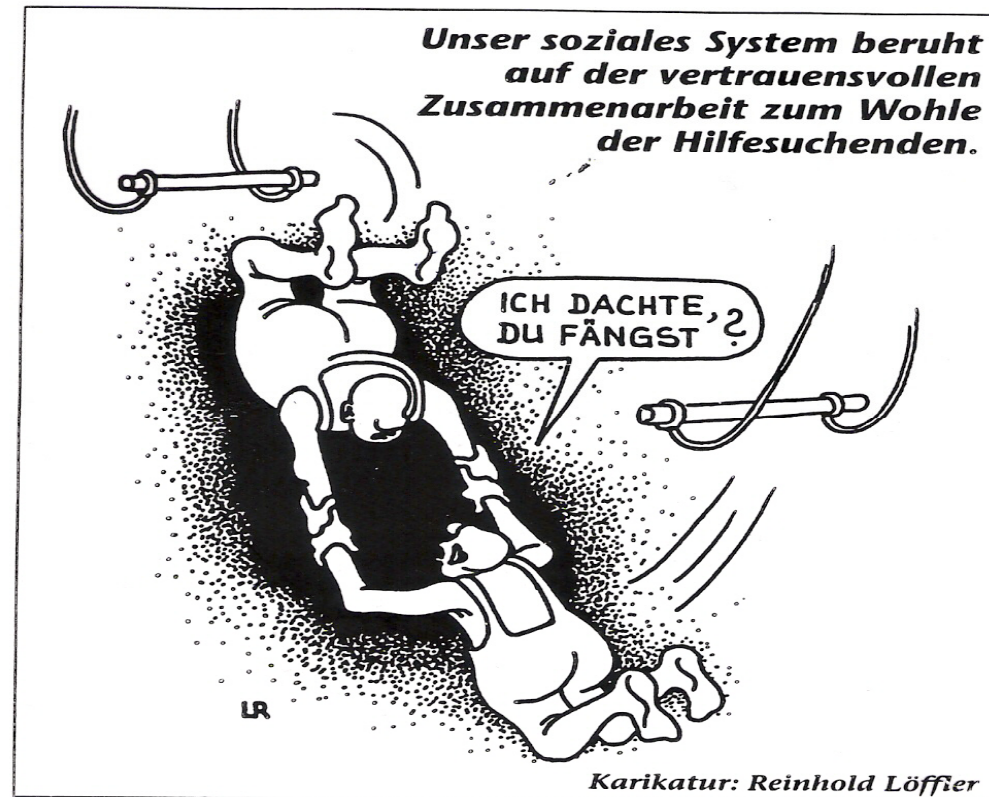
Rangverhältnis II:

- Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) nachrangig gegenüber Vermittlung in Ausbildungs- oder Arbeitsstellen oder Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 SGB II) und die psychosoziale Betreuung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II)

„Juristenstreit“

- **Stascheit:** SGB II bietet alles was benachteiligte junge Menschen an Eingliederung in berufliche Ausbildung und Arbeit brauchen.
(in Soziale Arbeit- Soziales Recht, S. 168)
- **Schruth:** Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung.
(Jugendsozialarbeit aktuell, Februar 2009)
- „Bermuda-Dreieck“ der Sozialen Arbeit

„Bermuda Dreieck“



Absichten des Gesetzgebers I:

- (weitere) staatlichen SGB II/ III Leistungen, durch Einfügen spezieller Regelung verbunden mit einer konsequent durchgeführten Sanktionierungspraxis
- **Vorteil:** Bereitstellung staatlicher Mittel
- **Aber:** kritisches Vergabeverfahren
- **Problematisch:** „Sozialpädagogisierung“ der Arbeitsvermittlung

Absichten des Gesetzgebers II:

- Vorrang/ Ausbau der kommunalen „beruflichen“ Jugendhilfe“ mit einem freiwilligen „niederschweligen“ Angebot für bisher nicht erreichter Jugendlicher gemäß § 10 SGB VIII, anstelle einer ergänzenden Leistungskonkretisierung zur konkreten Arbeitvermittlung
- **Vorteil:** Sozialpädagogische „Fachlichkeit“
ABER: Begrenzte/ abnehmende finanzielle Mittel der Kommunen

Förderinstrumente SGB VIII:

- **§ 74 SGB VIII**
Förderung der freien Träger Jugendhilfe nach Ermessen durch Zuwendungs- oder Subventionierungsregelungen
(nach Wabnitz, Recht der Finanzierung, S. 273, Anspruch)
Möglich: Bedingungen und/ oder Auflagen, Befristung
Problematisch: subventionierte „freier“ Träger?
Dauerförderung: i. d. R. nur anerkannter öffentlicher Träger
Zu beachten: ggf. EU-Wettbewerbsrecht

Förderinstrumente SGB VIII:

§ 77 SGB VIII

- Vereinbarung über die Höhe der (zu erstattenden) Kosten (für in Anspruch genommene Leistungen); nicht erforderlich, schafft aber Rechts-Planungssicherheit, Einzel- oder Gesamtkostenerstattung, Selbstkosten- oder prospektiv
Unterschiedliche Kosten für unterschiedliche Leistungen

Streitig: Höhe Anspruch oder Ermessen

Zu erstatten: angemessene Kosten ohne Eigenanteil

Problematisch: Steuerung des Bedarf durch öffentlichen Träger möglich

Finanzierungsmöglichkeiten:

- Rechtliche, weil wesentlich auch gesetzliche Grundlage immer erforderlich
- Mittel (Mittel/ Töpfe) Dritter (unüberschaubar) für Forschung, Programme, spezielle Förderung usw.
- „Sponsoren“

Zusammenarbeit:

§ 86 SGB X (Leistungsträger)

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch **eng zusammenzuarbeiten.**

Zusammenarbeit als Grundprinzip der materiellen Gerechtigkeit!

Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII

- **Angebotsabstimmung**(sverpflichtung!)
(des örtlichen Trägers der Jugendhilfe) mit
- Maßnahmen der Schulverwaltung,
BA, Ausbildungs- und
Beschäftigungsträgern
- Job-Center, Arbeitgeberverbände/
Kammern?
- „institutionalisierte örtliche Kooperation“

Vielen Danke für Ihre Aufmerksamkeit